

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 20.11.2020

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vom 20.11.2020 wird wie folgt geändert.

§ 5 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Notwendige Stellplätze müssen eine sichere, ungehinderte und unabhängige voneinander befahrbare Benutzbarkeit gewährleisten. Mit einem nicht selbständig benutzbaren Stellplatz (gefangenen Stellplatz) kann kein notwendiger Stellplatz nachgewiesen werden.

§ 5 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV in der jeweils gültigen Fassung), abweichend davon beträgt die Mindestgröße pro Stellplatz 5,0 m x 2,5 m (Länge x Breite).

Zwischen Garagen/Carports mit Tor und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 5 m Länge eingehalten werden.

Zwischen Garagen/Carports ohne Tor und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 3 m Länge vorhanden sein.

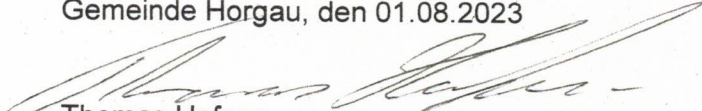
§ 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie von den Besuchern der Anlagen, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten erkennbar sind und angenommen werden können, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen und deutlich zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 02.08.2023 in Kraft.

Gemeinde Horgau, den 01.08.2023


Thomas Hafner
1. Bürgermeister



Gemeinde Horgau

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Horgau (Stellplatzsatzung)

Diese Satzung tritt zum 02.08.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die 2. Änderung der Satzung am 27.07.2023 beschlossen. Die 2. Änderung der Stellplatzsatzung liegt im Zeitraum vom 03.08.2023 bis 01.09.2023 in der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau, Zimmer 14 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Horgau, den 01.08.2023

Thomas Hafner,
1. Bürgermeister

Angeschlagen: 02.08.2023
Abgenommen: 01.09.2023